

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter AEO

Die Diskussionen über die Sicherheit der internationalen Warenhandelsketten und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften für den grenzüberschreitenden Güterverkehr haben in den letzten Jahren stark zugenommen. So hat nach den USA auch die EU Bestimmungen zur Sicherung der Warenkette erlassen und ihren Zollkodex um ein "Security Amendment" ergänzt. Die Sicherheitsmassnahmen betreffen sowohl die Ein-, Aus- als auch die Durchfuhr von Waren. In diesem Zusammenhang führte die EU zudem den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ein (sog. AEO-Status; AEO = Authorised Economic Operator). Unternehmen, die diesen Status erlangen, können von Vereinfachungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen profitieren.

Die oben genannten Sicherheitsmassnahmen hätten sowohl wirtschaftliche wie auch verkehrstechnische Auswirkungen auf die Schweiz. Um diese zu verhindern, verhandelten die EU und die Schweiz ein neues Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit, welches seit dem 1. Juli 2009 vorläufig angewendet wird. Demzufolge wird die Schweiz in den Sicherheitsraum der EU integriert.

Basierend auf dem neuen Abkommen wird auch die Schweiz ihre rechtlichen Grundlagen anpassen und u. a. einen AEO-Status einführen. Unternehmen, welche den AEO-Status erlangen, gelten als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig und profitieren - aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der AEO-Status - in beiden Zollgebieten von Vereinfachungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen.

Zuletzt aktualisiert am: 24.09.2009